

FÖRDERRICHTLINIEN DER STADT INGELHEIM AM RHEIN ZUR

FÖRDERUNG VON DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNGEN

Präambel

Die Begrünung unserer Städte ist ein wichtiges Instrument der Klimafolgenanpassung und wird in den kommenden Jahren ein immer größeres Gewicht erhalten. Die Steigerung von Gründächern und Fassadenbegrünungen ist daher eine wesentliche Maßnahme aus dem städtischen Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Eine qualifizierte Grünplanung ist zudem im Leitbild 2022 der Stadt Ingelheim am Rhein als integraler Bestandteil der Bauleitplanung und in der Weiterentwicklung verankert.

I Allgemeines

1. Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt die Stadt Ingelheim am Rhein extensive Dachbegrünungen sowie straßenraumwirksame Fassadenbegrünungen bei neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.
2. Dach und Fassadenbegrünungen sind ein gutes Beispiel, wie Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung optimal kombiniert werden können. Sie dienen nicht nur als optisches Gestaltungselement, sondern sie verbessern das Stadtklima, schaffen Naturflächen in der Stadt und dienen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als natürliche Wärmedämmung begünstigen Dach- und Fassadenbegrünungen ein angenehmes Gebäudeklima und helfen Energiekosten zu senken. Dachbegrünungen stellen zudem einen effektiven Regenrückhalt dar und verbessern den Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen. Klassische Anwendungsbeispiele stellen, neben der Begrünung von Dachflächen, auch die Begrünung von Carports oder Garagen dar.
3. Eine Dach- und Fassadenbegrünung führt aktuell zu keiner Verminderung der Niederschlagswassergebühr. Der jeweils gültige Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“ geregelt.
4. In Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme kann die Anlage eines Gründachs als Wärmedämmung beim KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" zusätzlich gefördert werden. Die Kombination einer Dachbegrünung und einer Photovoltaikanlage ist im KfW Programm „Erneuerbare Energien - Standard“ förderfähig. Entsprechende Förderanträge sind vor Beginn der Sanierungsmaßnahme direkt an die KfW-Bank zu stellen.

5. In der Regel sind extensive Dach- und Fassadenbegrünungen genehmigungsfrei. Mit einer entsprechenden Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde lassen sich auch auf denkmalgeschützten Gebäuden Begrünungsmaßnahmen realisieren.
6. Für die Überprüfung, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dach- oder Fassadenbegrünung eignet, wird vor Beginn der Maßnahme die Einbeziehung eines Fachplaners empfohlen.
7. Bis zu einer Verjährungsfrist von 10 Jahren, ist der Antragsteller verpflichtet, der Stadtverwaltung Veränderungen der geförderten Dach- und Fassadenbegrünungen, insbesondere eine dauerhafte Entfernung oder Beschädigung mitzuteilen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme der Dach- und Fassadenbegrünung in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen.
8. **Bitte beachten Sie:**
Bei Asbestzementdächern ist gemäß der Gefahrstoffverordnung eine Überdeckung (auch durch eine Dachbegrünung) verboten! Die Nichtbeachtung des Verbotes kann als Straftat geahndet werden!

II Förderung der privater Dach- und Fassadenbegrünungen

1. Förderziel

- 1.1 Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur extensiven Dach- und Fassadenbegrünung.
- 1.2 Die Förderung soll zu einer Verbesserung des Stadtklimas und zu einer klimaangepassten Bauweise beitragen.
- 1.3 Bei dem Förderprogramm handelt es sich um nicht zurückzahlende Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Stadt darstellen. Die Stadt entscheidet über Förderanträge auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

- 2.1 Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt einen einmaligen, nicht zurückzahlenden Zuschuss zur Dach- und Fassadenbegrünung.

Eine Liste möglicher förderungswürdiger Pflanzen für die Dach- und Fassadenbegrünung ist im Anhang beigefügt.

2.1.1 Förderung einer extensiven Dachbegrünung

Für die Herstellung einer extensiven, bienen- und insektenfreundlichen Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 25 €/qm der als förderungswürdig anerkannten Kosten, bis zu einer Gesamtsumme von maximal 2.500 € pro Gebäude. Bei Mehrfamilienhäusern ab drei Wohneinheiten erhöht sich die maximale Fördersumme auf 5.000 Euro.

Förderungswürdig sind die gesamten Kosten, die mit der Durchführung der Begrünungsmaßnahme entstehen, wie der Aufbau der Vegetationsschicht, Schutzvlies, Substrat, Filtermatte, Ansaat sowie die Bepflanzung.

2.1.2 Förderung einer straßenraumwirksamen Fassadenbegrünung

Straßenraumwirksame Fassadenbegrünungen werden im Stadtgebiet pauschal mit bis zu 50 % der anerkannten Kosten bis zu einer Gesamtsumme von maximal 350 Euro pro Gebäude gefördert. Bei Mehrfamilienhäusern ab drei Wohneinheiten erhöht sich die maximale Fördersumme auf 700 Euro

Die Förderung für eine Fassadenbegrünung gilt für bienen- und insektenfreundliche sowie straßenraumwirksame Pflanzen (pro Stück) sowie für die Herstellung von Rankhilfen (Seile aus Edelstahl, Metallgitter oder Holzspalier), die Anlage von Pflanzenbeeten und Baumscheiben.

2.2 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Bauauflage bei Umbau) durchzuführen sind.

2.3 Dachbegrünungen werden ab einer Vegetationsfläche von 10 qm gefördert. Die Förderung der Dachbegrünung erfolgt unter der Auflage, dass eine geschlossene Pflanzendecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist.

Eine Förderung zur Fassadenbegrünungen wird gewährt, wenn eine außenwirksame Bedeutung für den Straßenverkehr vorliegt.

Eine nicht sach- und fachgerechte Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung ist nicht förderfähig.

2.4 Der Förderantrag ist vor Baubeginn beim städtischen Amt für Bauen, Planen und Umwelt, Abteilung für Umweltschutz, Grünordnung und Landwirtschaft zu stellen. Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- 2.4.1 Lageplan (in der Regel im Maßstab 1: 1000) sowie Fotodokumentation, woraus die beabsichtigte extensive Dach-/ Fassadenbegrünung auf den entsprechend gekennzeichneten Gebäuden maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht wird (1-fach);
 - 2.4.2 Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme, um Aufschluss über fachliche Ausführung und Schichtdicke des Dachaufbaus zu liefern
 - 2.4.3 Nachweis der förderfähigen Kosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen (1-fach); Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
 - 2.4.4 Grundbuchauszug neuesten Standes (1-fach), aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben;
 - 2.4.5 Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird (1-fach).
- 2.5 Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Begrünungsmaßnahme und Abnahme durch die Stadtverwaltung Ingelheim. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit der Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass Ziffer 2.3 erfüllt ist.
- 2.6 Die Stadt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Dach- und Fassadenbegrünung innerhalb von 10 Jahren seit Abnahme entfernt wurde.

3. Beginn der Förderung

- 3.1 Die Förderrichtlinie zur Dach- und Fassadenbegrünungen tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Ingelheim am Rhein,
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister